

## Statuten

### Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen "Fluglärmsoelidarität - Bürgerinitiative für solidarische Fluglärmverteilung" (nachfolgend "Fluglärmsoelidarität" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Nürensorf.

### Zweck

- Art. 2 Fluglärmsoelidarität versteht sich als Interessenvertreterin der Einwohnerinnen und Einwohner der östlich des Flughafens gelegenen Gemeinden und aller anderen Gemeinden, welche sich durch den Fluglärm und andere Emissionen gestört fühlen. Sie handelt gemäss ihrem Leitbild und versucht, dieses umzusetzen.
- Art. 3 Fluglärmsoelidarität kann, soweit es dem Vereinszweck dienlich ist, selbst Mitglied bei Organisationen werden, die als Dachverbände ähnliche Ziele verfolgen wie sie.
- Art. 4 Fluglärmsoelidarität ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Mittel

- Art. 5 Zur Erreichung des in Art. 2 und 3 erwähnten Zweckes kann Fluglärmsoelidarität alle geeigneten politischen, rechtlichen oder kommunikativen Massnahmen und Mittel ergreifen.

### Mitgliedschaft

- Art. 6 Einzelmitgliedschaft  
Natürliche Person erwerben die Mitgliedschaft bei Fluglärmsoelidarität mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für Einzelmitglieder. Damit verbunden ist ein Stimmrecht. Die Einzelmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.
- Art. 7 Familienmitgliedschaft  
Zwei und mehr natürliche Personen, die im gleichen Haushalt leben, erwerben die Mitgliedschaft bei Fluglärmsoelidarität mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für Familienmitgliedschaft. Damit verbunden sind für jedes volljährige und handlungsfähige Mitglied je eine Stimme. Bei einer Auflösung des gemeinsamen Haushaltes werden die bisher darin lebenden natürlichen Personen zu Einzelmitgliedern, wenn sie nicht innert dreissig Tagen seit der Auflösung des Haushaltes den Austritt aus Fluglärmsoelidarität erklären.

- Art. 8 Mitgliedschaft von juristischen Personen sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften erwerben die Mitgliedschaft mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Damit verbunden ist ein Stimmrecht. Die Statuten und Zielsetzungen von juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften dürfen dem in Art. 2 und 3 erwähnten Zweck nicht widersprechen. Die Mitgliedschaft für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit deren Auflösung.
- Art. 9 Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres (Rechnungsjahres, Art. 18) möglich und muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Sanktionen gegen Mitglieder, die sich nicht statutenkonform verhalten, wie Androhung des Ausschlusses oder Ausschluss. Einem Mitglied steht gegen den Vorstandsbeschluss der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen, die in letzter Instanz über Ausschlüsse beschliesst. Ein Ausschluss erfolgt ausserdem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der ersten Mahnung.

### **Organisation**

- Art. 10 Die Organe von Fluglärmsolidarität sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle.

### **Die Mitgliederversammlung**

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Fluglärmsolidarität. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntmachung der Traktandenliste vier Wochen vor Versammlungsdatum durch den Vorstand versandt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 4. Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Normale Anträge sind dem Präsidenten schriftlich mindestens 10 Tage vor der Mitglieder-versammlung einzureichen. Anträge auf Änderungen der Statuten sind dem Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- Art. 12 An der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Statutenänderungen und Auflösung von Fluglärmsolidarität müssen mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden die schriftliche Stimmabgabe verlangt.
- Art. 13 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Beschlussfassung über das Jahresbudget
  - Festsetzung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes
  - Behandlung von Rekursen und Anträgen
  - Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
  - Aenderungen des Leitbildes

## **Der Vorstand**

- Art. 14 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und es ist darauf zu achten, dass diese Personen mindestens fünf östlich des Flughafens gelegene Gemeinden (Bassersdorf, Effretikon, Elgg, Elsau, Hofstetten, Kloten, Kyburg, Lindau, Nürensdorf, Schlatt/ZH, Weisslingen, Wiesendangen, Winterthur oder Zell) repräsentieren, indem sie dort ihren Wohnsitz haben. Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die für das Vizepräsidium, die Rechnungsführung und die Protokollführung zuständig ist. Der Präsident / die Präsidentin oder stellvertretend der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zeichnet in finanziellen Belangen zu zweit mit dem Finanzchef / der Finanzchefin.
- Art. 15 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung von Fluglärmsolidarität nach aussen (Behörden, Presse etc.)
- Führen der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
- Erledigung aller ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
- Einberufung von Versammlungen zu wichtigen Sachgeschäften
- Entscheid über den Einsatz von Arbeitsgruppen
- Entscheid über finanzielle Entschädigungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Protokollführung an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Erledigung aller übrigen, nicht einem bestimmten Organ zugewiesenen Geschäfte. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt das einfache Mehr.

## **Die Kontrollstelle**

- Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern von Fluglärmsolidarität. Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der gesamten Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Fluglärmsolidarität. Sie erstattet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht und stellt ihr Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

## **Finanzen**

- Art. 17 Zur Verfolgung des in Art. 2 - 4 erwähnten Zweckes erhebt Fluglärmsolidarität pro Vereinsjahr einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Mitglieder und Drittpersonen können freiwillige Zuwendungen an Fluglärmsolidarität entrichten. Durch eigene Aktivitäten von Fluglärmsolidarität können weitere Einnahmen erzielt werden.
- Art. 18 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1 Oktober bis am 30. September des Folgejahres. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.
- Art. 19 Für Schulden von Fluglärmsolidarität haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenfalls entfällt jede Haftung der Mitglieder für unerlaubte Handlungen eines Vorstandsmitgliedes oder anderer Mitglieder.

## **Auflösung**

Art. 20 Die Auflösung von Flughafensolidarität erfolgt nach Massgabe von Art. 12. Die Mitgliederversammlung beschliesst, welchen verwandten Bestrebungen ein allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll.

### **Allgemeines**

Art. 21 In Ergänzung zu diesen Statuten kommen die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine zur Anwendung. Die Statuten werden im Internet veröffentlicht und werden demzufolge nur ausnahmsweise und auf besonderen Wunsch einem Mitglied zugestellt.

### **Inkrafttreten**

Art. 22 Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. September 2001 in Nürnberg genehmigt und am 23. Oktober 2001 sowie am 13. November 2002 revidiert.

8309 Nürnberg, 13. November 2002

Der Präsident:

Dr. Walter Rohr